

Verordnung

über die Einschränkung des Brot und Mehlverbrauchs.

Auf Grund der §§ 34 und 36 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 35) wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Bezirk des Ober-Taunus-Kreises mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe angeordnet:

§ 1.

Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Ausweisen (Brotkarten) erfolgen, die vom Kreis-Communalverband des Ober-Taunus-Kreises ausgegeben oder zugelassen sind. Zugelassen sind diejenigen der Stadt Bad Homburg.

Mehl im Sinne dieser Bestimmung ist Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl.

§ 2.

Jede Brotkarte gilt für 2 Kalenderwochen nach Maßgabe des Aufdrucks.

Die Verwendung der Brotkarte außerhalb dieser Geltungszeit ist unterlag. Jedem Haushaltungsvorstande, der nicht zu den Selbstversorgern (§ 4a der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 und Kreis-Ausschuß-Verordnung vom 26. Februar d. J. S. 18) gehört und von der darin vorgesehenen Befugnis Gebrauch macht, werden soviel Wochen-Ausweise (Brotkarten) zugeteilt, wie die Haushaltung Mitglieder hat. Für Kinder unter 1 Jahr werden Brotkarten nicht zugeteilt. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, den von ihm nicht unterhaltenen Haushaltungsmitgliedern auf deren Verlangen ihre Brotkarten auszuhandigen.

§ 3.

Zum Empfang der Brotkarten ist nur berechtigt, wer im Ober-Taunus-Kreise polizeilich gemeldet ist.

§ 4.

Jede Brotkarte enthält Abschnitte, die zusammen die jeweilig für 2 Wochen einer Person zureichenden Menge von Mehl oder Brot entsprechen.

Bei der Entnahme von Brot und von Mehl hat der Inhaber die Brotkarte vorzulegen. Der Verkäufer hat die Abschnitte die der verkauften Gewichtsmenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen.

Jeder Abschnitt entspricht der Menge von 500 gr. Mehl oder einem Zweifünftel-Lab (850 gr.) Roggenbrot oder 600 gr. Weißbrot (Brötchen) oder 600 gr. Zwieback.

§ 5.

Die Brotkarten und deren einzelne Abschnitte dürfen gegen Entgelt nicht auf andere übertragen werden.

§ 6.

Die Zuteilung der Brotkarten erfolgt durch die Ortsbehörde bzw. durch die von dieser bekannt gegebenen Stellen.

Bei Fortzügen nach einem anderen Kreis haben die Fortziehenden diejenigen Brotkarten die für die Zeit nach dem Verzuge gelten, an die Ortsbehörde bzw. die hierzu bestimmten Stellen zurückzugeben.

§ 7.

Bei Ausgabe neuer Brotkarten sind die sämtlichen Karten der abgelaufenen Wochen mit den nicht verwendeten Abschnitten an die Ortsbehörde bzw. die von dieser bestimmten Stellen abzugeben.

§ 8.

Wer Brot verkauft, das er nicht selbst herstellt, hat die von ihm für dieses Brot abgetrennten Abschnitte dem Hersteller des Brotes auszuhandigen und zwar derart, daß der Hersteller spätestens

am Montag vormittag in den Besitz der auf die 2 vorausgehenden Wochen entfallenden Abschnitte gelangt.

Die Hersteller von Brot haben die in ihrem Betrieb abgetrennten oder gemäß Absatz 1 ihnen ausgehändigten Abschnitte in verschlossenen Umschlägen bei der Ortsbehörde bzw. den von dieser bestimmten Stellen an jedem zweiten Montag für die 2 vergangenen Wochen abzuliefern. Auf den Umschlägen haben die Abliefernden ihren Namen, ihre Adresse, die Bezeichnung der 2 vergangenen Wochen, die Aufschrift „Abschnitte für Brot“ und die Zahl der Abschnitte zu vermerken.

§ 9.

Die Veräußerer von Mehl haben die bei der Veräußerung abgetrennten Abschnitte an jedem 2. Montag für die vergangenen 2 Wochen in verschlossenen Umschlägen bei der Ortsbehörde bzw. den von dieser bestimmten Stellen abzuliefern. Auf den Umschlägen haben die Abliefernden ihren Namen, ihre Adresse, die Bezeichnung der 2 vergangenen Wochen, die Aufschrift „Abschnitte für Mehl“ und die Zahl der Abschnitte zu vermerken.

§ 10.

Auch beim Zwischenhandel in Brot und Mehl muß jeweils der Käufer dem Verkäufer die entsprechende Anzahl Brotkarten übergeben.

§ 11.

Wer Brot oder Mehl verkauft, hat ein besonderes Buch zu führen, aus dem getrennt für Brot und Mehl ersichtlich ist:

- a. Der Bestand zu Beginn des Montags jeder Woche,
- b. Zugänge im Laufe der Woche, und zwar soweit es sich nicht um Abgabe unmittelbar an den Verbraucher handelt, unter Angabe des Empfängers,
- c. Abgänge im Laufe der Woche und zwar, soweit es sich nicht um Abgabe unmittelbar an den Verbraucher handelt, unter Angabe des Empfängers.

§ 12.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die von dem Rechte Gebrauch gemacht haben, zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes das erforderliche Brotgetreide oder Mehl aus ihrem eigenen Bestande zu verwenden oder von der Eigentumsübertragung auszunehmen (Selbstversorger) dürfen Backwaren und Mehl aus Bäckereien irgend einer Art oder von Händlern nicht entnehmen. Den Bäckern und Händlern ist verboten, an diese Unternehmer ihrer Angehörigen und das Gefinde Backwaren und Mehl abzugeben. Dagegen ist es Selbstversorgern gestattet, ihr eigenes Korn vermahlen und ihr Mehl verbacken zu lassen oder gegen Backware umzutauschen.

Hierfür ist die Verordnung des Kreis-Ausschusses vom 26. Februar 1915 betr. die Regelung des Selbstverbrauchs der Landwirte an Brotgetreide Kreisblatt Nr. 18 maßgebend.

§ 13.

Krankenhäuser, Siechenhäuser und ähnliche Anstalten werden als Haushalt behandelt und erhalten demgemäß für jeden Inassen eine Brotkarte vorbehaltlich anderweitiger Regelung gemäß § 15. Beim Ausscheiden eines Inassen gilt die auf ihn entfallende Brotkarte für den an seiner Stelle aufgenommenen.

§ 14.

Für Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und alle diejenigen Unternehmer, welche gewerbmäßig Speisen verabfolgen, gilt folgendes:

1. Die Inhaber, ihre Familie und das Gefinde gelten als Haushaltung.
2. Für die Gäste, welche 24 Stunden oder länger in einer Gastwirtschaft wohnen, werden dem Inhaber Brotkarten übergeben

mit dem Namen des berechtigten Wirtes zu versehen sind und nur zum Bezuge der Hälfte der einer Person jeweilig zustehenden Menge von Brot und Mehl berechtigen. (cf. § 4) Die Gültigkeit erlischt mit dem Verlassen der Gastwirtschaft.

3. Für Schank- und Speisewirtschaften wird die Entnahme von Brot und Mehl dahin beschränkt, daß auf die einzelne Wirtschaft an Roggen- und Weizenbrot, sowie Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstemehl und zwar Brot und Mehl zusammen für jede Woche höchstens das siebenfache der Menge entfällt, die der Hälfte des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Februar entspricht.
4. a. Brot allein darf an Gäste nicht abgegeben werden.
b. In Bahnhofswirtschaften darf die Abgabe von Brot ohne Vorlegung einer Brotkarte erfolgen, wenn der Gast eine für den Fernverkehr gelöste Fahrkarte vorzeigt.
c. Die Abgabe von Brot an Gäste darf nur gegen besonderes Entgelt erfolgen.
d. Der Inhaber der Wirtschaft ist verpflichtet, zu gestatten, daß seine Gäste auch mitgebrachtes Brot verzehren.

§ 15.

Die Ortsbehörden sind befugt, mit Behörden, Anstalten oder wohltätigen Einrichtungen besondere Vereinbarungen über die Verbrauchsregelung zu treffen.

§ 16.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 44 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 35) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft. Auch kann gemäß § 52 derselben Bekanntmachung die Schließung des Geschäfts angeordnet werden.

§ 17.

Diese Verordnung tritt am 15. März 1915 in Kraft.
Bad Homburg v. d. H., den 3. März 1915.

Der Kreisaußschuß des Overtaunuskreises.

J. B.:

v. Bernus.

Königlicher Landrat.

Bekanntmachung

betreffend Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen.

Vom 25. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die vor dem 15. März 1915 nach Maßgabe der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910, 21. Juni 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 389, 326) erfolgte Zulassung eines Kraftfahrzeuges zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen erlischt mit dem 14. März 1915.

Der Eigentümer des Fahrzeuges hat die nach Abs. 1 wirkungslos gewordene Zulassungsbescheinigung unverzüglich an die für seinen Wohnort zuständige höhere Verwaltungsbehörde abzuliefern. Unterbleibt die Ablieferung, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Zulassungsbescheinigung einzuziehen. Die Zulassungsbescheinigung ist von der höheren Verwaltungsbehörde bis auf weiteres aufzubewahren.

§ 2. Die Erneuerung einer nach § 1 erloschenen Zulassung erfolgt auf Antrag des Eigentümers durch die höhere Verwaltungsbehörde auf jederzeitigen Widerruf, sofern für den weiteren Verkehr des Fahrzeuges ein öffentliches Bedürfnis besteht.

Ein öffentliches Bedürfnis darf nur anerkannt werden:

1. für den Verkehr der Kraftfahrzeuge, welche zur ausschließlichen Benutzung im Dienste des Reichs, eines Bundesstaates oder einer Behörde bestimmt sind.
2. für den Verkehr von Kraftfahrzeugen, die ausschließlich von Feuerwehren zu dienstlichen Zwecken oder von gemeinnützigen Anstalten zur Krankenbeförderung oder zu Rettungszwecken benutzt werden.
3. für den Verkehr von Kraftomnibussen,
4. für den Verkehr einer von der höheren Verwaltungsbehörde zu

5. für den Verkehr anderer Kraftfahrzeuge, sofern von ihrer Zulassung die Ausübung eines im öffentlichen Interesse liegenden Berufs (Kerzte, Tierärzte und dergleichen) abhängt.

Die Zulassung von Kraftfahrzeugen kann außerdem erneuert werden, sofern ihr Verkehr zur Aufrechterhaltung gewerblicher Betriebe erforderlich ist.

§ 3. Der Antrag auf erneute Zulassung ist vom Eigentümer des Fahrzeuges bei der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde schriftlich anzubringen. In dem Antrag sind anzugeben: Name und Stand des Eigentümers, Art und Bestimmung des Fahrzeuges, das zugeteilte polizeiliche Kennzeichen sowie die Umstände, welche die weitere Zulassung begründen.

Die Stellung des Antrags ist bereits vor dem 15. März 1915 zulässig.

§ 4. Wird dem Antrag auf erneute Zulassung stattgegeben, so erhält der Eigentümer die im § 6 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 vorgeschriebene Zulassungsbescheinigung mit folgendem auf Seite 3 einzutragenden Vermerk: „Auf jederzeitigen Widerruf zum Verkehr auch nach dem 14. März 1915 zugelassen“; der Vermerk ist durch die höhere Verwaltungsbehörde unterschriftlich zu vollziehen und mit dem Amtsstempel zu versehen.

Wird dem Antrag auf erneute Zulassung die bisherige Zulassungsbescheinigung beigelegt, oder ist sie schon vor Stellung des Antrags gemäß § 1 Abs. 2 an die höhere Verwaltungsbehörde abgeliefert worden, so wird der die erneute Zulassung aussprechende Vermerk in die bisherige Zulassungsbescheinigung eingetragen.

§ 5. Die höhere Verwaltungsbehörde hat in der von ihr geführten Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge die erneute Zulassung eines Fahrzeuges in der Spalte „Bemerkungen“ in augenfälliger Weise kenntlich zu machen. Die erneute Zulassung von Personenkraftfahrzeugen, die der Stempelabgabe für Kraftfahrzeuge unterliegen, hat sie alsbald der zuständigen Steuerstelle mitzuteilen.

§ 6. Nach dem 14. März 1915 darf die Zulassung eines Kraftfahrzeuges nur erfolgen, wenn neben den Voraussetzungen der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910, 21. Juni 1913 eine der Voraussetzungen des § 2 dieser Verordnung erfüllt ist. Die Zulassungsbescheinigung ist mit dem Vermerke nach § 4 dieser Verordnung zu versehen.

§ 7. Die Zulassung (§§ 2, 6) ist zu widerrufen, wenn das Fahrzeug mißbräuchlich, insbesondere zu anderen als den die Zulassung begründenden Zwecken benutzt wird.

§ 8. Ein Kraftfahrzeug, das entgegen den Vorschriften dieser Verordnung auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehrt, kann von der höheren Verwaltungsbehörde ohne Entschädigung für dem Staate verfallen erklärt und eingezogen werden.

Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist Beschwerde nur bei der Landeszentralbehörde zulässig. Die Landeszentralbehörde entscheidet endgültig.

§ 9. Vorstehende Vorschriften finden keine Anwendung auf Kraftfahrzeuge, die im Eigentum der Landesherren, der Mitglieder der landesherrlichen Familien und der fürstlichen Familie Hohenzollern, der bei dem Deutschen Reiche oder einzelnen Bundesstaaten beglaubigten Vertreter anderer Staaten, der Postverwaltungen, der Meeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens und erläßt die alsdann erforderlichen Ubergangsvorschriften.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bad Homburg v. d. H., den 7. März 1915.

An die Polizeiverwaltungen und Königliche Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur genauesten Beachtung mitgeteilt.

Zu § 1 der Bekanntmachung bemerke ich folgendes:

Die wirkungslos gewordenen Zulassungsbescheinigungen ersuche ich nach dem 14. 3. 1915 einzuziehen und mir mit einem Verzeichnis zum 18. März zu übersenden.

Ortspolizeibehörden mit einem Verichte, ob und inwieweit ein öffentliches Bedürfnis zur Zulassung vorliegt, jedesmal umgehend an mich weiter zu reichen, vor dem 15. 3. 15 unter Beifügung der bisherigen Zulassungsscheine. Die Anträge müssen unbedingt die in § 3 der Bekanntmachung geforderten Angaben enthalten. Darin ist auch die Gesamtzahl und Art der im Besitze des Antragstellers befindlichen Kraftfahrzeuge und Pferdesuhrwerke anzugeben. Bei Anträgen auf Zulassung von Lastkraftwagen zur Aufrechterhaltung gewerblicher Betriebe ist aufs peinlichste zu prüfen, aus welchen Gründen die Zulassung zu befürworten ist. Dabei ist die Zahl und die Art der im Besitze des Antragstellers befindlichen Kraftfahrzeuge und sonstigen dem Betriebe dienenden Fuhrwerke anzugeben. Erwünscht wäre es, wenn den Anträgen auf Zulassung von Lastkraftwagen auch eine Äußerung des Herrn Gewerbeinspektors beigelegt würde.

Kraftfahrzeuge, die entgegen den Vorschriften in den §§ 7 und 8 der Bekanntmachung missbräuchlich benutzt werden, sind mit Beschlagnahme zu belegen, die Zulassungsbefreiungen und Führerscheine einzuziehen. Sodann ist mir unter Beifügung dieser Urkunden ausführlich über den Sachverhalt zu berichten.

Zum 15. d. Mts. ist mir die Zahl der im Betrieb befindlichen Kraftdroschken und Kraftmietwagen anzuzeigen. Es ist Fehl- anzeige zu erstatten. In dem Verichte sind zugleich Vorschläge zu machen, auf welche Zahl die zuzulassenden Kraftdroschken und Kraftmietwagen beschränkt werden können.

Ich erwarte, daß die Ortspolizeibehörden für eine schnelle und einwandfreie Durchführung der neuen Bestimmungen Sorge tragen werden.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Segepsand.

5% Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.

5% Deutsche Reichsschatz- anweisungen. (Zweite Kriegsanleihe.)

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 5% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Bedingungen.

1. Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden von Sonnabend, den 27. Februar an bis Freitag, den 19. März mittags 1 Uhr bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der Königlichen Seebehandlung (Preussischen Staatsbank) und der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königl. Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft erfolgen.

Zeichnungen auf Reichsanleihen nimmt auch die Post an allen Orten, wo sich keine öffentliche Sparkasse befindet, entgegen. Auf diese Zeichnungen ist bis zum 31. März die Vollzahlung zu leisten.

2. Die Schatzanweisungen sind in vier Serien eingeteilt und ausgefertigt in Stücken zu: 100 000, 50 000, 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zinslauf beginnt am 1. Juli 1915, der erste Zinschein ist am 2. Januar 1916 fällig.

Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie zum 2. Januar 1921, 1. Juli 1921, 2. Januar 1922 und 1. Juli 1922. Die Auslosungen finden im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Juli 1920 statt; d. h. Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 2. Januar bezw. 1. Juli.

Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

Zinsentlauf und den gleichen Zinssterminen wie die Schatzanweisungen ausgestattet.

4. Der Zeichnungspreis beträgt für die Reichsanleihe, soweit Stücke verlangt werden, und für die Reichsschatzanweisung, 98,50 Mark, für die Reichsanleihe, soweit Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis 15. April 1916 beantragt wird, 98,30 Mark für je 100 Mark Nennwert.

Auf die vor dem 30. Juni 1915 gezahlten Beträge werden 5% Stückzinsen vom Zahlungstage bis zum 30. Juni an den Zeichner vergütet, auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner 5% Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten.

5. Die zugeteilten Stücke an Reichsschatzanweisungen sowohl wie an Reichsanleihe werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. April 1916 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt, der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

6. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die betreffenden Postanstalten ausgegeben.

7. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Ueber die Höhe der Zuteilung entscheidet das Ermessen der Zeichnungsstelle.

Anmeldungen auf bestimmte Stücke und Serien können nur insoweit berücksichtigt werden, als dies mit den Interessen der anderen Zeichner verträglich erscheint.

8. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 31. März d. J. an jederzeit vollbezahlen.

Sie sind verpflichtet:

30% des zuteilten Betrages spätestens am 14. April d. J.

20% " " " " 20. Mai d. J.

20% " " " " 22. Juni d. J.

15% " " " " 20. Juli d. J.

15% " " " " 20. August d. J.

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen. Beträge bis 1000 Mark einschließlich sind bis 14. April d. J. ungeteilt zu berichtigen.

9. Zwischenscheine sind nicht vorgesehen. Die Ausgabe der endgültigen Stücke wird Anfang Mai beginnen.

10. Die am 1. April d. J. zur Rückzahlung fälligen 60 000 000 Mark 4% Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1911, Serie 1 werden bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert in Zahlung genommen.

Berlin, im Februar 1915.

Reichsbank-Direktorium.
Havenstein. v. Grimm.

Berlin, den 24. Februar 1915.

Am 27. d. Mts. wird vom Reiche die zweite Kriegsanleihe zur Zeichnung öffentlich aufgelegt. Es werden fünfprozentige Schatzanweisungen mit einer Umlaufzeit von durchschnittlich 6 1/2 Jahren und fünfprozentige Schuldverschreibungen, unkündbar bis zum 1. Oktober 1924, zum Kurse von 98,50 vom Hundert, für Schuldbuchzeichnungen mit einer Kursvergünstigung von 20 Pfg. für je 100 Mk. angeboten. Das nähere ist aus der öffentlichen Ausschreibung zu ersehen, von der ihnen 25 Exemplare zugehen. Die Anleihe soll dem Reiche die Mittel bieten, die gewaltigen Lasten des Krieges tragen zu können. Zur Erreichung dieses Zweckes erscheint es geboten, alle Volksschreie auf diese Anleihe hinzuweisen und in eindringlicher Weise unter Hervorhebung einerseits der großen auf dem Spiele stehenden vaterländischen Interessen, anderseits der günstigen und sicheren Vermögensanlage, die durch die Anleihe dargeboten wird, zur Zeichnung in möglichst weitem Umfang aufzufordern. Dieser Zweck wird wirksam gefördert, wenn namentlich die unteren Verwaltungsbehörden in Verbindung mit den Bürgermeistern und Gemeindevorstehern die Empfehlung der Anleihe durch entsprechender Bekanntmachungen in den amtlichen Blättern oder auch in sonstigen

gen vollen Gehalt der Anteile wird gerade der Mitwirkung der lokalen Organe die größte Bedeutung beigemessen sein. Auch die Verwaltungen von Stiftungen werden zweckmäßig in diese Propagandatätigkeit einzubeziehen sein, ebenso erscheinen geeignete Bekanntmachungen in Fachzeitschriften und Vereinsblättern zweckdienlich. Zur Erleichterung geht Ihnen ein größeres Paket von der Reichsdruckerei hergestellter Merkblätter zu, deren Verwendung im einzelnen ich Ihrer Entschliebung ergebenst überlasse. Das Merkblatt wird auch bei den kleineren Postanstalten für das Publikum bereitgehalten. Im Falle eines Mehrbedarfs würden auf Wunsch noch weitere Exemplare übersandt werden können. Ich darf bitten, hiernach die weitere Veranlassung mit größter Beschleunigung gefälligst in die Wege zu leiten.

Der Minister des Innern. gez. von Voebell.

Bad Homburg v. d. H., den 1. März 1915.

Wird den Magistraten der Städte und den Herren Bürgermeistern der übrigen Gemeinden des Kreises mit dem Ersuchen bekanntgegeben, in geeignet erscheinender Weise auf die Ortseingewesenen einzuwirken, in möglichst weitem Umfange auf die Kriegsanleihe zu zeichnen. Von dem vaterländischen Sinne der Bevölkerung kann erwartet werden, daß sie, wie bei der ersten Kriegsanleihe, so auch jetzt wieder und noch darüber hinaus, mithilft, dem Reiche die Mittel zu bieten, die es dringend bedarf, um die gewaltigen Lasten des Feldzuges tragen zu können.

Der königliche Landrat. J. B.: v. Bernus.

Bekanntmachung.

über die Vornahme von Zwischenzählungen der Schweine am 15. März und 15. April 1915.

Rom 4. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

§ 1.

Am 15. März und am 15. April 1915 findet eine Zählung der Schweine statt. Die Zählung, welcher die für die Vornahme der kleinen Viehzählung geltenden Bestimmungen zugrunde zu legen sind, erstreckt sich auf Schweine:

1. unter $\frac{1}{2}$ Jahr alt;
2. $\frac{1}{4}$ bis 1 Jahr alt,
darunter sind
 - a) Zuchteber,
 - b) Zuchtsauen;
3. 1 Jahr alt und älter,
darunter sind
 - a) Zuchteber,
 - b) Zuchtsauen;

§ 2.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 3.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind die Ausführungsbestimmungen, sowie die Ergebnisse der Zwischenzählung vom 15. März 1915 bis zum 1. April und die Ergebnisse der Zwischenzählung vom 15. April 1915 bis zum 1. Mai 1915 einzusenden.

§ 4.

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung aufgefordert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Schweine, deren Vorhandensein verschwiegen wird, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Deßbrück.

An die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung teile ich mit Beziehung auf mein Ausschreiben vom 4. ds. Mts., L. 2141 — Kreisblatt Nr. 20 — zur Kenntnisnahme mit.

Im Einzelnen bemerke ich noch Folgendes:

Für jede Gemeinde sind je drei GemeindefListen und für jeden Zählbezirk je zwei ZählbezirksListen vorgesehen. Zählarten werden nicht verwendet. Das Zählergebnis einer jeden Haushaltung ist vom Zähler unmittelbar in die ZählbezirksListen einzutragen.

Der Zähler hat innerhalb des ihm zugewiesenen Zählbezirks von Gehöft zu Gehöft und in diesem von Haushaltung zu Haushaltung die Zahl der in der Nacht vom 14. zum 15. März 1915 auf dem Gehöfte vorhandenen gewesenen Schweine zu zählen und die Zahl in die Spalten 6 bis 13 der ZählbezirksListe einzutragen. Die Lage des Gehöfts und die Hausnummer ist in Spalte 2 und 3, der Name des Haushaltungsvorstehers usw. in Spalte 4 und 5 zu vermerken. Am 15. März verkaufte Schweine sind beim Verkäufer nicht beim Käufer zu zählen. Die bei Schlächtern (Fleischern, Wiegern) und Pandolern stehenden oder am Zähltag eintreffenden, und in der Nacht vom 14. zum 15. März beförderten, zum Schlachten oder zum Verkauf bestimmten Schweine sind bei den Schlächtern usw. zu zählen, sofern die Tiere nicht erst am Zähltag gekauft sind.

Die in der Nacht vom 14. zum 15. März mit der Eisenbahn beförderten Schweine sind auf dem Empfangsbahnhofe zu zählen. Die aus dem Auslande am Zähltag eingeführten Schweine sind wie bisher auch zu zählen.

Haushaltungen, die keine Schweine halten, sind nicht in die ZählbezirksListe einzutragen.

Die Zählung beginnt am 15. März früh und muß an demselben Tage beendet sein. Nach beendeter Zählung ist die ZählbezirksListe einer Durchsicht zu unterwerfen, etwaige Mängel sind, soweit nötig, nach mündlicher Feststellung sofort zu beseitigen, worauf die Liste sorgfältig aufgerechnet wird. Am Schlusse ist noch die Gesamtzahl der Gehöfte des Zählbezirks einzutragen, und außerdem die Zahl der Gehöfte mit Schweinen.

Von der Urschrift, die mit Tintenstift geführt werden kann, ist vom Zähler eine Reinschrift anzufertigen. In Spalten ohne Einträge dürfen über den Zeilen weder wagrechte noch schräge Striche noch Nullen gesetzt werden. Die Reinschrift ist vor ihrer Aufrechnung mit der Urschrift genau zu vergleichen. Beide Stücke sind sodann vom Zähler mittels Namensunterschrift zu beglaubigen und sofort, spätestens am 16. März, der Gemeindebehörde zurückzugeben. Diese hat die zurückgelieferte ZählbezirksListe alsbald genau zu prüfen und etwaige Mängel auf Grund mündlich, soweit nötig, an Ort und Stelle einzuziehender Erkundigung zu beseitigen. Nachdem dies geschehen, sind die ZählbezirksListen zu beglaubigen.

Auf Grund der ZählbezirksListen ist von der Gemeindebehörde, die GemeindefListe, die auch für unbewohnte Gutsbezirke auszufertigen ist, in 3 Stücken herzustellen, von denen 2 Stück mit der Reinschrift der ZählbezirksListen bis zum 17. März mir unter Briefumschlag einzureichen sind. Die dritte GemeindefListe verbleibt bei der Gemeindebehörde.

Die Magistrate Bad Homburg v. d. H. und Oberursel erhalten die Zählformulare unmittelbar vom Statistischen Landesamt.

Sie senden die GemeindefListen nebst den zugehörigen ZählbezirksListen bis zum 20. März an das königliche Statistische Landesamt in Berlin und ein Stück der GemeindefListe zum Zwecke der Eintragung in die Kreisliste bis zum 17. März ds. Js. an mich ein.

Der königliche Landrat.

J. B.:

Sehepfandt.